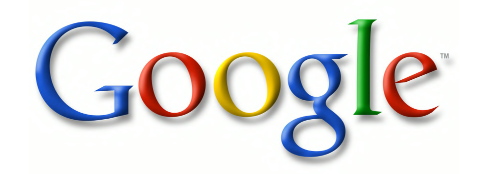




Ger
2172
10.19

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die Deutsche Verfassung

vom 28. März 1849.

Mit Anmerkungen

von

David Hansemann,
Abgeordneten der Ersten Preußischen Kammer.

Berlin.
Gedruckt bei den Gebr. Unger.
1849.

Verfassung des deutschen Reiches.[1])

[1]) So glänzend und verführerisch auch diese Benennung ist, so möchte es doch weiser seyn, eine andere (etwa: „deutsche Vereinsstaaten") zu wählen. Denn erstens paßt sie nicht eigentlich auf den engern Bundesstaat, der im weiteren Bunde oder „Reiche" gegründet werden soll; sodann dürfte sie in den Beziehungen zu andern Großmächten erhebliche Schwierigkeiten bereiten, die nicht durch den Glanz-Effekt eines historischen Namens aufgewogen werden, und die durch eine angemessenere wenn auch bescheidenere Benennung zu vermeiden sind, wie die Erfahrungen des Zoll-Vereins es lehren. Die Ausführung des neuen deutschen Verfassungswerkes wird ohnehin mit Schwierigkeiten genug verbunden seyn, so daß solche, die nicht durch das Wesen der Sache bedingt sind, hervorzurufen, nur schaden kann. (Diese Anmerkung ist auf alle Theile der Verfassung, wo vom „Reich" die Rede ist, anwendbar.)

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes.[2]) Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswigs bleibt vorbehalten.

[2]) Unausführbar, wie sogar im §. 87 vorgesehen ist, und wie es aus dem durch europäische Verträge festgesetzten Verhältnisse des Herzogthums Limburg zu den Niederlanden ebenfalls hervorgeht. Die Unausführbarkeit in Beziehung auf Oesterreich und

Limburg zieht sich fast durch die ganze Verfassung hindurch, und wird deshalb in den folgenden Anmerkungen nicht weiter erwähnt.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.[3])

In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichs-Verfassung und Reichs-Gesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

Die Einrichtung einer „getrennten eigenen Verfassung, Regierung und Verwaltung" für den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Posen wird sehr erhebliche Schwierigkeiten haben. Einstweilen haben die Bewohner dieses Landestheils durch die preußische Verfassung vom 5. Dezbr. 1848 alle durch dieselbe gewährten Rechte, also auch einen Antheil an der Gesetzgebung nach Maaßgabe dieser Verfassung. Die hieraus entspringenden Consequenzen sind so wichtig, daß die preußische Regierung wohl thun möchte, bei Vereinbarung der deutschen Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. [4])

[4]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich sowohl in der nordamerikanischen wie in der schweizerischen Bundes-Verfassung, und hat dort eine wichtige Bedeutung, weil in diesen beiden Bundesstaaten, — von welchen der eine jetzt 70 Jahre mit stets wachsender Macht und Prosperität besteht, — den einzelnen Staaten der größte Theil ihrer „Hoheiten und Rechte" verblieben ist. In der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung bedeutet diese Bestimmung wenig, weil den Einzelstaaten die größten Beschränkungen in der Verwaltung und Gesetzgebung auferlegt werden und die letztere ihnen fast ganz genommen ist.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I. [5])

[5]) Die in diesem Artikel (§§. 6—9) enthaltenen Bestimmungen sind im Wesentlichen nothwendig, um einen wirklichen Bundesstaat zu bilden, und es ist seit langer Zeit meine Ueberzeugung gewesen, daß Preußen zur Erreichung dieses großen Zweckes selbst das Opfer dieses wichtigsten Hoheitsrechtes nicht scheuen dürfe. Wenn aber eine europäische Großmacht, wie Preußen, das für eine solche so schwer wiegende Opfer bringt, diese hohe Stellung aufzugeben und an den Bundesstaat abzutreten, so muß dieser letztere auch so beschaffen seyn, daß durch ihn Preußens innere Macht, staatliche Ordnung und Entwickelung nicht gehemmt werden, gerade deshalb, damit Preußen hierdurch indirekt einen vorwiegenden Einfluß auf die Geschicke des neuen Bundesstaates erhalte.

§. 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln

an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständische Gesandten zu empfangen oder solche zu halten. Auch dürfen dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.[6])

[6]) Auch hiefür gilt die Anmerkung unter 5.

Artikel III.

§. 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.[7])

[7]) Doch nur für den Krieg oder insofern es für die Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern nothwendig ist. Der §. 11 enthält diese Beschränkungen nicht, und es wird also, in Verbindung mit den Bestimmungen der §§. 14. 16 die preußische bewaffnete Macht der Verfügung der preußischen Regierung in der That entzogen. Der Schlußsatz des §. 13 schützt dagegen nicht, wegen des im §. 14 vorgeschriebenen Fahneneides. Die in der Kollectiv-Note enthaltenen Vorschläge sind unberücksichtigt geblieben.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen. Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13. Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. [8])

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht

für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

[8]) Anstatt der Fassung des ersten Absatzes des §. 13 schlug die Kollectiv-Note die folgende vor: „Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der §. 12 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspectionen.“ Daß diese Fassung in Frankfurt nicht angenommen wurde, ist ein Belag mehr, daß eigentlich das preußische Heer, als solches, aufhören soll. In dieser Beziehung sind die im §. 13 enthaltenen Worte: „ausschließlich“, „Organisation“, „fortdauernde Controle“, sehr bedeutsam.

§. 14. In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichs-Verfassung an erster Stelle aufzunehmen. [9])

[9]) Diese Bestimmung ist nach dem Urtheil Sachverständiger gefährlich, indem sie Unsicherheit in dem Gehorsam und der Disciplin hervorbringen, und folglich die Grundbedingung zur Herstellung eines guten Heeres untergraben wird. Die Erinnerungen der Kollectiv-Note gegen die Bestimmungen dieses Paragraphs sind gar nicht berücksichtigt worden.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz. [10])

[10]) Also nicht nur soll nach §. 13 die Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung und Organisation für das Heer haben, nach §. 16 kann die preußische Regierung auch das Recht verlieren, ein Bürgerwehrgesetz mit Zustimmung der preußischen Kammern zu erlassen.

§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer

Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen. Für die größeren militairischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personal der Hauptquartiere.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reichs es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenalen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei aufzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.[11])

[11]) Dieser Paragraph so wie der ganze Artikel III. enthält eine wichtige Beschränkung des Souverainetäts-Rechts des preußischen Staats; nichts desto weniger ist hier eine Beschränkung (wie übrigens in gewisser Beziehung sogar in der Bundesacte von 1815 auch schon enthalten ist) nothwendig, um einen wirklichen Bundesstaat herzustellen; nur müssen die Bestimmungen wegfallen, welche — über diesen Zweck hinausgehend — (S. Anmerkung 7. 8. 9. 10) Preußens Macht lähmen und auflösen.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse, (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Ober-Aufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.[12]) Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

[12]) Dieser erste Theil des §. 21 erscheint als eine schädliche Beschränkung der obern preußischen Staats-Verwaltung, indem dieselbe dadurch in Beziehung auf einen wichtigen Theil der Attributionen des Handelsministeriums zu einer Unterbehörde herabgesetzt wird.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung

der Schiffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichs-Gewalt. [13])

[13]) Der Schlußsatz dieses Paragraphs giebt zu der in der vorigen Anmerkung enthaltenen Rüge abermals Veranlassung.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichs-Kasse.

Artikel V. [14])

[14]) Die in der Kollektivnote enthaltenen bescheidenen Erinnerungen zum Artikel V sind wenig berücksichtigt worden. Soll der preußische Handelsminister nicht zu einer Unterbehörde herabsinken, soll ein wesentlicher Theil der preußischen Staatsverwaltung nicht von Berlin nach Frankfurt verlegt werden, so muß die „Gesetzgebung und die Oberaufsicht" der „Reichs"-Behörden über die Schiffe und flößbaren Flüsse nur Ausnahme, nicht Regel sein. Dieß Letztere ist aber die nothwendige Folge der in den §§. 24. 25. 26 enthaltenen Bestimmungen. — Die Ausnahme möge für einige namentlich zu bezeichnende Flüsse, z. B. für den Rhein, die Mosel, die Weser, die Elbe, die Donau statt finden. Für andere Flüsse möge sie nur in dem Falle eintreten, wenn dieselben mehrere Staaten schiff- oder flößbar durchströmen und einer dieser Staaten über den andern sich beklagt, daß die Schifffahrt oder Flößerei erschwert oder nicht genügend befördert werde.

§. 24. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Ober-Aufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so

wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. [15])

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

[15]) Die unbedingte Aufhebung aller Flußzölle würde einen bedeutenden Ausfall in den Staats-Einnahmen, also eine Finanz-Verlegenheit mehr herbeiführen. Es ist kein vernünftiger Grund einzusehen, weßhalb nicht zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der Schiffbarkeit und Flößbarkeit der Flüsse eine mäßige Abgabe erhoben werden dürfte; wer dieß bestreitet, kann eben sowohl auch die Forderung stellen, daß auf den Eisenbahnen der Tarif nicht höher sein dürfe, als die Deckung der Transportkosten ihn erheischt, und daß die Staaten die Unterhaltungskosten der Eisenbahnen tragen sollten.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen-

und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.[16])

[16]) Die im Schlußsatze des §. 26 enthaltene Bestimmung ist eine derjenigen, welche allerdings in das Grundgesetz eines Bundesstaats aufzunehmen sind.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.[17])

[17]) In Beziehung auf Flußschifffahrts-Abgaben ist Anmerkung 15 zu berücksichtigen; darnach ist die Vorschrift des §. 27 dahin zu beschränken, daß sie sich nur auf eine höhere oder geringere Belastung der fremden Schiffe zu beziehen hat.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.[18])

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen

für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.[18])

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.[18])

[18]) Durch die §§. 28. 29. 30 wird abermals der preußische Handelsminister zu einer von der Frankfurter Oberbehörde ressortirenden Unterbehörde herabgesetzt. Obgleich in Nordamerika die Bundesbehörde um das Eisenbahnwesen der Einzelnstaaten sich gar nicht bekümmert, möge es doch gut seyn, der Centralbehörde des in Deutschland zu gründenden Bundesstaats folgende Befugnisse beizulegen:

a. Bestimmungen zu treffen über die Gleichmäßigkeit der Spurweite;
b. in dem Falle endgültig zu entscheiden, wenn zwei oder mehrere Staaten über die Anlage von Eisenbahnen sich nicht verständigen können, oder wenn ein Staat sich über den andern wegen Erschwerungen des Eisenbahnverkehrs beklagt;
c. die Benutzung der Eisenbahnen für Bundeszwecke gegen Entschädigung.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.[19])

[19]) „Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs" sind so allgemeine Ausdrücke, daß der preußische Handelsminister in Beziehung auf Landstraßen wie auch auf die Eisenbahnen, in der Wirklichkeit künftig nichts anderes als eine Unterbehörde der Frankfurter Centralbehörde seyn würde, sobald es dieser letztern beliebt.

§. 32. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allge-

meinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.[20])

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichs wegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

[20]) Die Anmerkung 19 ist hier abermals anwendbar. Hinsichtlich der Anlage von Kanälen und der Schiffbarmachung von Flüssen möge das Einschreiten der Frankfurter Centralbehörden nur dann gestattet seyn, wenn sich darüber mehrere dabei interessirte Staaten nicht einigen können.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze mit Wegfall aller Binnengränzzölle.[21])

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zoll-Linie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichs-Gesetzgebung.[21])

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie

der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-steuern geschieht nach Anordnung und unter Ober-aufsicht der Reichsgewalt.[21])

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Aus-gaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Pro-ductions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen da-bei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetz-gebung bestimmt.[21])

[21]) Die in den §§. 33. 34. 35. 36 enthaltenen Bestimmungen über Binnengrenzzölle und Produktions- und Verbrauchs-steuern werden ohne Zweifel einen großen Theil gerade der Staatseinnahmen, die von den Steuerpflichtigen in Preußen am leichtesten aufgebracht werden, wegnehmen, und hierdurch zur Untergrabung des guten Zustandes der preußischen Finanzen bei-tragen. Es ist dieß ein vorzüglich geeignetes Mittel zur Schwä-chung und Auflösung des preußischen Staats. Die Anwendung dieses Mittels wird um so weniger unterbleiben, als selbst im Zoll-verein die Tendenz der Zollverbündeten Staaten zur Gleichstellung aller Konsumtions-Abgaben schon sich gezeigt hat. Es erscheint daher dringend nothwendig, daß der preußischen Regierung und den preußischen Kammern die jetzt im Zollverein zustehenden Rechte hinsichtlich der Konsumtionssteuern nicht geschmälert werden. — Daß dagegen der neue Bundesstaat Ein Zollgebiet bildet, und über die Zölle seine Gesetzgebung sowie seine Ueberwachung ihrer Aus-führung, einzutreten hat, darüber wird kein Zweifel sein.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.[22])

[22]) Nachdem in vielen speziellen Punkten dem preußischen Handelsminister seine Befugnisse entzogen worden sind, wird dieß im §. 38, — damit ja kein Zweifel darüber entstehe, — noch im Allgemeinen ausgesprochen, zugleich wird den preußischen Kammern das Recht der Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt genommen.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.[23])

[23]) Auch das Gewerbewesen, ein sehr weites Feld der Verwaltung, wird der preußischen Regierung und den preußischen Kammern entzogen.

§. 40. Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.[24])

[24]) In Nordamerika hat zwar die Bundesbehörde das Recht, Erfindungspatente zu ertheilen; es ist dasselbe aber auch den Einzelstaaten nicht genommen. In der That scheint auch hier für eine solche Beschränkung kein haltbarer Grund vorzuliegen; denn wenn Jemand nur für Preußen ein Erfindungspatent braucht oder wünscht, warum soll denn der Erfinder gezwungen seyn, sich an die Centralbehörde des Bundesstaats zu wenden?

Wenn auch der letzteren die Gesetzgebung über die Presse und über den Nachdruck von Büchern und Bildern zweckmäßig eingeräumt wird, so liegt doch kein Grund vor, dem Bundesstaat aus-

schließlich die Gesetzgebung „über das Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen“ zu übertragen.

Artikel VIII.[25])

[25]) Die Inhaber der Posten in Deutschland sind in der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung gnädiger bedacht worden, als sonst mit den deutschen Regierungen und Ständekammern verfahren ist. Während in der deutschen Verfassung die im nordamerikanischen Bundesvertrage gezogenen Gränzen der Bundesgewalt in solchem Maaße überschritten worden, daß es fast wie Spott klingt, einen so konstruirten Staat noch Bundesstaat zu nennen, wird dagegen das Postwesen weniger als in Nordamerika centralisirt und sogar den Berechtigten eine billige Entschädigung vorbehalten. Unter den Berechtigten dürfte nur der Fürst von Thurn und Taxis zu verstehen sein, da eine Entschädigung der Einzelstaaten nur eine Täuschung wäre, indem ja die eine Hand nur geben würde, was die andere wieder nähme. Abgesehen davon, daß das Privilegium des Fürsten von Thurn und Taxis in mancher Beziehung zweifelhafter Art ist, steht doch soviel fest, daß die Staatsverträge, auf welchen das Fideikommiß der mediatisirten Fürsten beruht, wenigstens eben so gültig und bindend sind, wie die Urkunden, aus welchen der Fürst von Thurn und Taxis sein Privilegium herleiten kann. Nichtsdestoweniger ist das auf noch gültigen, rechtlich bestehenden Staatsverträgen gestützte Recht der mediatisirten Fürsten in Beziehung auf ihre Familien-Fideikommisse im §. 170 rücksichtslos aufgehoben worden.

Das Vorstehende wird nur deßhalb hervorgehoben, um zu zeigen, wie in der deutschen Verfassung sich auch unharmonische, wenig staatsmännische, nicht auf Gerechtigkeit beruhende Grundsätze finden. Es wäre ja wenig dagegen einzuwenden gewesen, wenn man, um das Wesen des Bundesstaats festzuhalten, selbst bestimmt hätte, daß die Post direkt von der Bundesbehörde verwaltet werden solle, wenn man dann nur übrigens die Befugnisse der Bundes-Centralbehörden auf das für die Herstellung eines Bundesstaats wirklich erforderliche Maaß beschränkt hätte.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, nament-

lich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.[26])

[26]) Wenn die Centralgewalt befugt ist, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, so ist es eine die preußische Regierung unnöthig herabsetzende Forderung, daß derselben auch die vorhandenen Telegraphenlinien genommen werden können und daß sie nicht selbstständig über die Benutzung ihrer Telegraphen für den Privatverkehr verfügen darf.

Artikel IX.

§. 45. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es

liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen. [27])

[27]) Einverstanden damit, daß die Centralbehörden des Bundes für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einführen, die Ausführung des darüber zu erlassenden Gesetzes überwachen, auch selbst für Rechnung des Bundesstaats münzen lassen können, wird bei näherer Betrachtung des §. 45 sich ergeben, daß eigentlich dadurch der preußischen Regierung das Münzrecht genommen worden ist. Denn dasselbe kann von einer Gewalt, welche ausschließlich die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen hat, auch beliebig bis auf nichts reduzirt werden.

§. 46. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen. [28])

[28]) Wenn alle Bestimmungen so verständig wie die des § 46 auf das wirkliche Bedürfniß bei Herstellung eines Bundesstaates in Deutschland berechnet wären, so würde die in Frankfurt beschlossene deutsche Bundesverfassung mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen werden.

§. 47. Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze. [29])

[29]) Nach den Bestimmungen des §. 47 wird einer der wichtigsten Theile des Finanzwesens der preußischen Regierung und den preußischen Kammern entzogen, sobald und in welchem Umfange dies der „Reichsgewalt" beliebt. Es steht derselben also beispielsweise zu: Die Einziehung der preußischen Kassenanweisungen oder der Darlehnskassenscheine zu verordnen, oder zu bestimmen, daß nur Papiergeld des „Reichs" cirkuliren dürfe, daß die preußische Bank aufzuhören habe und dagegen nur Eine „Reichsbank" mit Filialien bestehen dürfe, daß bei dieser „Reichsbank" die Gelder der Minderjährigen niedergelegt werden müssen, u. s. w.

Artikel X.

§. 48. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

§. 49. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Productions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§. 50. Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikular-Beiträge aufzunehmen.

§. 51. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen,[30]) so wie Anleihen zu machen und sonstige Schulden zu kontrahiren.

[30]) Die in der Kollektivnote ausgesprochene Ablehnung dieser Bestimmung ist nicht berücksichtigt worden.

Artikel XI.

§. 52. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.[31])

[31]) Da die deutschen Grundrechte fast in alle Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung eingreifen, wird durch die kurze Bestimmung des §. 53, in Verbindung mit § 130, fast jede Selbstständigkeit der preußischen Regierung und der preußischen Kammern aufgehoben.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1. wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2. wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3. wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1. Erlasse, 2. Absendung von Kommissarien, 3. Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störung der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen. [32])

[32]) Wird wohl dieses Gesetz sichernd für die staatliche Ordnung ausfallen, wenn nach dem in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetz das Volkshaus gewählt wird, und dann, wie es höchst wahrscheinlich ist, die ultrademokratische oder republikanische Partei die Majorität erlangt?

§. 57. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.[33])

[33]) Nach der Fassung des §. 57 scheint es zulässig zu seyn, daß die „Reichsgewalt" auch Bestimmungen über den Verlust der Bürger- oder Ehrenrechte erlassen könne. Doch, dieß steht ihr ja auch nach §. 64 unbedenklich zu.

§. 58. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.[34])

[34]) Was soll unter dem Wort „Associationswesen" verstanden seyn? soll dasselbe einen Gegensatz zu dem Recht der freien Vereinigung und Versammlung bilden?

§. 60. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege[35]) zu treffen.

[35]) Also auch das Medizinalwesen kann der Reichsgewalt untergeordnet werden. Denn hätte nur von außerordentlichen Maaßregeln in dem Falle, daß große verheerende Seuchen sich verbreiten, die Rede seyn sollen, so würde man dieß, wie in der schweizerischen Bundesverfassung, auch ausgedrückt haben.

Artikel XIII.

§. 62. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig über-

tragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist. [36])

[36]) Wer entscheidet darüber, daß der Fall des Erforderlichseins vorhanden ist? Doch nur die Reichsgewalt. Da dieselbe die Gesetzgebung über alle ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse haben soll, und da nach der deutschen Verfassung so viel wie nichts im weiten Gebiet des Rechts und der Verwaltung übrig bleibt, worüber nicht der „Reichsgewalt" eine Oberaufsicht oder eine Ueberwachung oder irgend eine andere Befugniß zustände, so ist die Folge des §. 62 einfach die, daß die Gesetzgebung der Reichsgewalt sich ungefähr auf alles erstrecken darf.

§. 63. Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammt-Interesse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen. [37])

[37]) Die Richtigkeit der Anmerkung 36 wird Jeder anerkennen, der die deutsche Verfassung gründlich prüft. Der §. 63 enthält also eigentlich die Bestimmung, daß wenn etwa die Urheber der deutschen Verfassung noch irgend einen Gegenstand nicht der Kompetenz der Reichsgewalt beigelegt hätten, dieß noch nachträglich geschehen könne, wenn es mit zwei Dritteln der Stimmen im Volkshause und im Staatenhause beschlossen wird, — mit andern Worten: was noch etwa an der vollständigen Durchführung der Auflösung des preußischen Staats und der andern Staaten Deutschlands mangelt, kann durch ein mit etwas größerer als der gewöhnlichen Majorität zu beschließendes Gesetz nachgeholt werden.

§. 64. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volk zu begründen. [38])

[38]) Es sind in der deutschen Verfassung so viele Bestimmungen enthalten, die bei kritischer Prüfung alle den nämlichen Sinn ha-

ben, nämlich das Aufhören jeder Selbstständigkeit Preußens und der übrigen deutschen Staaten, daß bei den Urhebern der Verfassung doch eine große Besorgniß hinsichtlich der Schwierigkeit der Durchführung vorgewaltet haben muß; sonst würde ja Eine Hauptbestimmung genügt haben und es nicht nöthig gewesen seyn, den Sinn derselben auf eine vielfältige Weise in einer großen Zahl von Paragraphen auszudrücken. So z. B. sind die Bestimmungen des §. 64, wenn auch gar keine anderen in der deutschen Verfassung sich vorfänden, hinreichend zur Mediatisirung Preußens durch die Reichsgewalt. Denn der Staat, welcher sich von einer andern Gewalt als seiner eigenen, die Gesetze über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren geben läßt, ist doch wohl als mediatisirt zu betrachten; diese Gesetze begreifen ja so viel wie alles das, worin die selbstständige Thätigkeit eines Staats sich äußern kann.

§. 65. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.[39])

[39]) Abermals eine Bestimmung, die von der in der Anmerkung 38 bezeichneten Besorgniß zeugt und sich weder in der nordamerikanischen noch in der schweizerischen Bundesverfassung findet.

Artikel XIV.

§. 67. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienst-Pragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68. Die Würde des Reichs-Oberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.[40])

§. 69. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt.[40])

[40]) Die Einheit und die Erblichkeit des Oberhauptes wird sehr erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen, die um so größer sind, je weiter die Befugnisse der Reichsgewalt ausgedehnt werden. Eine Verringerung oder Beseitigung dieser Schwierigkeiten würde vielleicht in einem dem Oberhaupte zur Seite stehenden Reichsrathe, der, — aus wenigen Personen bestehend, — die deutschen Regierungen zu repräsentiren hätte, gefunden werden können. Indessen hat der bei der ersten Lesung der Verfassung adoptirte Reichsrath, wie gering auch seine Befugnisse festgesetzt waren, doch bei der zweiten Lesung keine Gnade gefunden. Das Wegfallen des Reichsrathes scheint ein Theil des Preises zu sein, welchen die erbkaiserliche Partei in Frankfurt der ultrademokratischen Partei für die von der letztern erlangten erbkaiserlichen Stimmen zu entrichten hatte.

§. 70. Das Reichs-Oberhaupt führt den Titel: „Kaiser der Deutschen.“[41])

[41]) Ein glanzvoller Titel für die traurigste Stellung, die dem Fürsten eines großen europäischen Staates angeboten werden kann. Ein etwas weniger glänzender Titel, dagegen aber eine Verbesserung der Stellung, würde ersprießlicher für den Monarchen und für das Vaterland sein.

§. 71. Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstages wird der Kaiser dort bleibend residiren. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichs-

regierung befindet, muß einer der Reichs-Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichs-Gesetze vorbehalten. [42])

[42]) Die Wahlen für das Volkshaus erfolgen nach der Seelenzahl. Darnach wird Preußen, wenn die deutschen Staaten mit Ausnahme Oestreichs und Limburgs, in den engern Bundesstaat treten, etwa 20 Deputirte weniger als die übrigen Staaten entsenden; im Staatenhause hat Preußen weniger als den vierten Theil der Mitglieder. Die Bewohner der mittleren und kleinen Staaten Deutschlands sind im Allgemeinen gegen einen überwiegenden Einfluß Preußens gestimmt. Wie hiernach nicht daran zu denken ist, daß die preußische Hauptstadt die des „Reichs" werde, ist leicht zu ermessen. Damit hierüber keine Täuschung möglich sey, sagte der Reichsminister v. Gagern am 20. März in der Paulskirche: „Aber damit bin ich vollkommen einverstanden, wenn „das Kleindeutschland, wie es genannt wird, seine „Aufgabe für jetzt und für die Zukunft erreichen soll, „dann muß auch sein Mittelpunkt in der Mitte seyn, „und nicht im Norden stehen". (Von allen Seiten: „Sehr wahr".)

§. 72. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt. [43])

[43]) Auf welche Summe mag wohl die Civilliste durch das aus allgemeinem Stimmrecht und direkten Wahlen hervorgehende Volkshaus festgesetzt werden? Die ultrademokratische Partei will ja eigentlich die Republik, oder höchstens nur den Schein einer monarchischen Form als Uebergang zur Republik; es kann ihr also eine angemessene Dotation, um den Fürsten eines großen Volkes mit monarchischem Glanze zu umgeben, schwerlich genehm seyn.

Artikel II.

§. 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich. Der Kai-

ser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74. Alle Regierungs-Handlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichs-Gesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags,[44]) insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

[44]) S. die Anmerkung 50 zu §. 102 sub 5.

§. 78. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhaltes, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme und insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.[45])

[45]) Also ganz so wie im konstitutionellen Einzelstaate. Da der Kaiser — wie in der Ordnung — im konstitutionell-parlamentarischen Sinne regieren wird, so werden dem Reichsministerium,

indem dasselbe die Vollziehungsverordnungen entwirft, die Regierungen der Einzelstaaten, also auch Preußens Regierung in ganz ähnlicher Weise untergeordnet, wie es jetzt die Oberpräsidenten und Bezirksregierungen den preußischen Ministern sind.

§. 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder; Oesterreich 38; Bayern 18; Sachsen 10; Hannover 10; Württemberg 10; Baden 9; Kurhessen 6; Großherzogthum Hessen 6; Holstein- (Schleswig, siehe Reich §. 1.) 6; Mecklenburg-Schwerin 4; Luxemburg-Limburg 3; Nassau 3; Braunschweig 2; Oldenburg 2; Sachsen-Weimar 2: Sachsen-Koburg-Gotha 1; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1; Sachsen-Altenburg 1; Mecklenburg-Strelitz 1; Anhalt-Dessau 1; Anhalt-Bernburg 1; Anhalt-Cöthen 1; Schwarzburg-Sondershausen 1; Schwarzburg-Rudolstadt 1; Hohenzollern-Hechingen 1; Lichtenstein 1; Hohenzollern-Sigmaringen 1; Waldeck 1; Reuß ältere Linie 1; Reuß jüngere Linie 1; Schaumburg-Lippe 1; Lippe-Detmold 1; Hessen-Homburg 1; Lauenburg 1; Lübeck 1; Frankfurt 1; Bremen 1; Hamburg 1; zusammen = 192 Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht theilnehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich: Bayern 20; Sachsen 12; Hannover 12; Württemberg 12; Baden 10; Großherzogthum Hessen 8; Kurhessen 7; Nassau 4; Hamburg 2. — [46])

[46]) Daß dem preußischen Staat noch nicht der vierte Theil der Mitglieder des Staatenhauses zu ernennen zusteht, würde ganz im Geiste eines wirklichen Bundesstaats sein, da diesem nur ein mäßiger Theil der Souverainetät der Einzelstaaten zu übertragen wäre. Da aber die in Frankfurt beschlossene Verfassung in der Wirklichkeit nichts anderes, als einen aus mediatisirten Staaten

zusammengesetzten Einzelstaat, nicht einen Bundesstaat konstruirt, so ist die schwache Vertretung Preußens im Staatenhause eins der wirksamen Mittel, in dem projektirten Staate den Einfluß der kleineren Staaten zur überwiegenden Geltung zu bringen; mit andern Worten: die Bedeutung Preußens zu vernichten.

§. 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landes-Vertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.[47])

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesem Staate zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder und Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht stattfindet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

[47]) Diese Bestimmung wird vorzugsweise auf Preußen anwendbar seyn, und ist ebenfalls ein Mittel, der Vertretung Preußens im Staatenhause den Karakter der Vertretung eines großen Staates zu nehmen oder mindestens zu schmälern.

§. 89. In denjenigen Staaten, welche nur ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1. Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2. das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3. sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die frühern Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volks.

§. 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erstemal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.[48])

[48]) Die Einwohnerzahl, nach welcher sich das Verhältniß der Vertretung richtet, beträgt: Preußen, ausschließlich des nicht zum deutschen Bunde geschlagenen Theiles des Großherzogthums Posen, 15,650000 Seelen; die übrigen Staaten ausschließlich Oestreich

und Limburg, 16,990000 Seelen; Unterschied zum Nachtheil Preußens 1,250000 Seelen. Preußen wird etwa 20 Deputirte weniger als die übrigen Staaten haben, weil auch schon für 50000 bis 100000 Seelen, wenn diese letzte Zahl nicht voll ist, ein Deputirter entsendet wird.

Artikel IV.

§. 95. Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstags ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 100. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101. Ein Reichstags-Beschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungs-Perioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichs-Regierung

nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze.[49]) Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

[49]) Dies ist in Beziehung auf Gesetze das suspensive Veto, für welches ein Theil der konservativen Partei in Frankfurt, ungeachtet sie dasselbe nach dem Ausspruch eines ihrer ausgezeichnetesten Redner als unvereinbar mit der Ehre und Würde des Oberhauptes erachtet, dennoch später in Folge der mit der ultrademokratischen Partei abgeschlossenen Uebereinkunft gestimmt hat.

§. 102. Ein Reichstags-Beschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt;
2. wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikular-Beiträge oder Steuern erhebt;
3. wenn fremde See- oder Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll;
4. wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen;
5. wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten;[50])
6. wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen;
7. wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

[10]) Die Demokratie ist am schwächsten in der Behandlung der Angelegenheiten von Staat zu Staat. Washington und die andern ausgezeichneten Männer, welche die nordamerikanische Bundes-Verfassung entwarfen, haben deshalb die Verträge Nordamerikas mit andern Ländern, sowie die auswärtigen Angelegenheiten, soweit der nordamerikanische Kongreß dabei mitzuwirken hat, dem Staatenhause überwiesen. Wie viel auch die Demokraten den Nordamerikanern, ohne Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse, nachmachen wollen, verabsäumen sie es doch, den ihnen von nordamerikanischen Staatsmännern gegebenen Beispielen wahrer Staatsweisheit zu folgen. Das Volkshaus wird, nach seiner Entstehung und der überwiegenden Zahl seiner Mitglieder, einen größern Einfluß auf die Regierungs-Angelegenheiten als das Staatenhaus haben; diesen Einfluß auch auf die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten auszudehnen, ist nach allen bisherigen Erfahrungen eine der größten Gefahren, die leicht dazu führen kann, einen Theil des Vaterlandes zur Beute seiner mächtigen kriegslustigen Nachbarn werden zu lassen.

§. 103. Bei Feststellung des Reichs-Haushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1. Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2. Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf den Antrag der Reichs-Regierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.
3. Die Dauer der Finanz-Periode und Budget-Bewilligung ist ein Jahr.
4. Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reserve-Fonds, so wie über die für Beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch

Reichstags-Beschlüße festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstags-Beschluß.

5. Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweis bewilligt oder verworfen.

6. Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstags-Beschlüße festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.[51])

7. Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstags-Beschlusses.

8. Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

[51]) Diese Bestimmung bringt das Staatenhaus gegenüber dem Volkshause in die Stellung eines Petitionirenden. In Nordamerika wird zwar auch das Budget zuerst in das Volkshaus gebracht, das andere Haus kann aber dasselbe wie bei andern Gesetzen amendiren. Es ist also auch hier in der deutschen Verfassung der äußersten Demokratie, welche nach dem Wahlgesetz zur Herrschaft gelangt, ein noch größerer Einfluß eingeräumt, als selbst in Nordamerika.

Artikel VI.

§. 104. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze

der Reichs-Regierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichs-Oberhaupte bei der Einberufung angegeben, in so fern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichs-Oberhaupte einberufen werden.

§. 105. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.[52])

[52]) Die Bedeutung des §. 105 geht am überzeugendsten aus folgender Stelle einer von dem Reichsminister von Gagern am 20. März in der Paulskirche gehaltenen Rede hervor: „Ich gebe „mich nicht Illusionen hin, ich glaube selbst, daß die Decentrali„sirung Preußens in der Art, daß die politische Gesammtvertretung „wie sie jetzt besteht, gelöst würde, nicht die unmittelbare Folge „seyn wird, wenn der Bundesstaat, Preußen an der Spitze, ge„schlossen würde; daß aber ein solches Decentralisiren, ein Auf„gehen in Deutschland, die nothwendige, allmählige Folge seyn „würde, kann Niemand bezweifeln, der den Analogien in der Ge„schichte Beachtung zollt. (Im Centrum: „Sehr wahr!")"

Die preußischen Kammern sollen entweder gar nicht mehr bestehen oder doch ihre politische Wichtigkeit völlig verlieren. In der That ist auch nicht abzusehen, wozu die preußischen Kammern noch dem preußischen Staate nützen, wenn der letztere, wie es aus der in Frankfurt beschlossenen Verfassung deutlich hervorgeht, aufgelöst werden soll.

§. 106. Das Volkshaus kann durch das Reichs-Oberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstags wird vom Reichs-Oberhaupte bestimmt.

§. 109. Eine Vertagung des Reichstags oder eines der beiden Häuser durch das Reichs-Oberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstags oder des betreffenden Hauses.[53])

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

[53]) Das Recht der Vertagung nur für 14 Tage dem Reichsoberhaupt zuzugestehen, ist eine antimonarchische Bestimmung. Andere konstitutionelle Staaten haben entweder dieses Recht nicht durch eine direkte Bestimmung beschränkt, oder wo dieses wie in Belgien geschehen ist, die Frist auf längere Zeit festgesetzt. Wenn in dem kleinen Belgien, das seine Verfassung in Folge einer Revolution selbstständig festsetzte, dem Könige das Recht eingeräumt wird, für einen Monat zu vertagen, so würde es in einem großen Lande wie Deutschland angemessen seyn, entweder gar keine Beschränkung dieser Prärogative des Oberhauptes festzusetzen, oder doch wenigstens die Beschränkung nicht weiter als auf eine Frist von zwei Monaten auszudehnen. Die Vertagung Seitens der Regierung hat in konstitutionellen Staaten den Zweck, entweder der öffentlichen Meinung Zeit zu geben, sich aufzuklären und zu besinnen, oder auch Gesetze und Maßregeln vorzubereiten, welche nach den Abstimmungen der Kammern die Regierung, um mit den letztern in Einklang zu bleiben, vorzuschlagen hat, oder endlich Verhandlungen mit dem Auslande zu führen, die mitunter durch das Versammeltseyn der Kammern in hohem Grade zum Nachtheil des Vaterlandes beeinträchtigt werden können.

Die im §. 109 enthaltene dem Oberhaupte auferlegte Beschränkung ist eigentlich weiter nichts, als eine der vielen Bestimmungen, durch welche im Sinn der Ultrademokratie die nach ihrer Meinung beste Regierung geschaffen werden soll; eine solche nämlich, in welcher eigentlich nur eine Executiv-Kommission einer allmächtigen ultrademokratischen Kammer besteht, und nur noch zum

Schein, (zur einstweiligen Beruhigung der schwachen Gemüther, die nicht die Ultrademokratie für die beste Staatsform halten,) ein erbliches Oberhaupt an die Spitze gestellt bleibt.

Artikel VII.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt sich seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 114. Jedes Haus hat das Recht seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußerstenfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäfts-Ordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen, sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäfts-Ordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses,

zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigung weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstags in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält

seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a. Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung;[54])

b. Streitigkeiten zwischen dem Staatenhaus und dem Volkshaus unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichs-Regierung, welche die Auslegung der Reichs-Verfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen;

c. Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten;

d. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten;

e. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landes-Verfassung;

f. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landes-

verfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können;

g. Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte.[54]) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten;

h. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;

i. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen;

k. Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen:

l. Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich;

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten;

m. Klagen gegen den Reichsfiscus;

n. Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

[54]) Die Bestimmung des §. 126 a. scheint eine Garantie gegen Uebergriffe der Reichsgewalt zu gewähren; sie ist in der Wirklichkeit nichts mehr als Schein. Denn bei genauer Prüfung der deut-

schen Verfassung bleibt ja in der That fast nichts übrig, wozu die Reichsgewalt nicht befugt wäre. Ihre Gesetze und Verordnungen erhalten nach §. 65 durch Verkündigung von Reichs wegen verbindliche Kraft, nach §§. 14. 193 geht der von dem Militair und von den Fürsten und Civilbeamten der Einzelstaaten auf die deutsche Verfassung zu schwörende Eid dem auf die Verfassung der Einzelstaaten vor; der Reichsgewalt steht nach §§. 11. 83 die gesammte bewaffnete Macht zur Verfügung, also im Frieden wie im Kriege kann sie im Ganzen und im Einzelnen darüber gebieten; folglich jeden Theil der bewaffneten Macht zur Vollstreckung von „Reichsgesetzen" und „Reichsverordnungen" verwenden. Hiernach ist, wenn die deutsche Verfassung, so wie sie ist, zur Ausführung kommt, doch wohl die nach dem Wortlaut der angeführten Bestimmung gegebene Garantie nur ein Schein.

[55]) S. die Anmerkung 31.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsrichterlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworne erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten,[56]) so wie die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

[56]) Da über die Kompetenz dieser Gerichte nichts gesagt wird, so kann dieselbe auch über die für einen wirklichen Bundesstaat

erforderlichen Gränzen beliebig von der Reichsgewalt ausgedehnt werden.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.[57])

[57]) Jemehr sogenannte Grundrechte in eine Verfassung aufgenommen werden, um so unerfahrner ist ein Volk in der Handhabung der staatlichen Ordnung und der Freiheit; so spricht wenigstens meines Wissens die Erfahrung. In Frankfurt hat man 60 §§. Grundrechte beschlossen, wahrscheinlich die größte Zahl, die jemals von einer Nationalversammlung erdacht worden ist.

Die Frankfurter Grundrechte wurden bekanntlich früher als Gesetze in dem Reichsgesetzblatte publicirt, und in den Einzelstaaten von der Ultrademokratie und von den Gefühls-Enthusiasten, welche die beste Absicht haben, aber die Folgen der praktischen Anwendung aufgestellter Grundsätze nicht einsehen, begierig aufgegriffen; man verlangte die alsbaldige Einführung der Grundrechte in manchen Einzelstaaten. Staatsmänner dagegen, wie z. B. Stüve, deren ganzes Leben eine Garantie ihres konstitutionellen Freiheitssinnes ist, trugen große Bedenken, diese Grundrechte zur praktischen Geltung zu bringen.

Zweierlei steht fest: **Erstens**, daß eine solche Masse abstrakter Grundsätze und spezieller Bestimmungen nicht in die Verfassung eines Bundesstaats aufzunehmen nöthig ist, um den letztern zu konsolidiren, wie es die Bundesverfassungen Nordamerikas und der Schweiz beweisen; **Zweitens**, daß die deutsche Nationalversammlung nicht behaupten kann, vermittelst der 60 §§. Grundrechte die Begründerin der Freiheit in den deutschen Staaten zu sein, am wenigsten in Beziehung auf Preußen. Denn der von der preußischen Regierung im März 1848 der preußischen Nationalversammlung vorgelegte Verfassungsentwurf enthielt die wesentlichsten Bestimmungen zur Begründung der Freiheit, und dieser Nationalversammlung lag der Beruf ob, diese Bestimmungen, wenn sie es für nöthig erachtete, zu verbessern oder zu vervollständigen, was auch mehr oder weniger geschehen und in der preußischen Verfassung vom 5 Dezember 1848 berücksichtigt worden ist. Außerdem wurden in

den Verfassungen aller deutschen Staaten solche Veränderungen vorgenommen, daß der Volksvertretung eine entscheidende Mitwirkung bei der Gesetzgebung und dem Finanzwesen, und ein starker Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt wurde. Eine Volksvertretung, die im Besitze solcher Rechte ist, kann bei anerkannter Preßfreiheit (wie solche bereits vor dem Zusammentritt der deutschen National-Versammlung in Deutschland überall bestand), als das wahre Palladium der Freiheit betrachtet werden, wenn auch weiter keine Grundrechte in der Verfassung enthalten sind, wie dies das Beispiel von England deutlich zeigt.

Im Allgemeinen besteht die mit der Einführung der deutschen Grundrechte verknüpfte Gefahr in Folgendem:

a. Sie helfen das in Frankfurt beschlossene Werk der Untergrabung jeder wesentlichen Selbstständigkeit Preußens und der andern deutschen Staaten zur Ausführung bringen, indem eine für einen Bundesstaat theils schädliche theils gar nicht nothwendige Gleichmäßigkeit mancher Grundsätze der Verwaltung und Gesetzgebung festgesetzt wird.

b. Sie sind ein Beförderungsmittel der staatlichen Auflösung oder der Anarchie, indem mitunter statt der Freiheit, die Ungebundenheit zur Regel gemacht wird und der einzelne Staat, also auch Preußen, nicht diejenigen Aenderungen vornehmen darf, welche er zur Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung und zur Begründung des Wohlseins und der Zufriedenheit der Staatsangehörigen für nöthig erachtet. Wie einstimmig auch bei dergleichen Veranlassungen die preußische Regierung mit den preußischen Kammern sein möge, es hift nichts, Regierungen und Kammern dürfen nicht das Mindeste an den Grundrechten ändern, — und wollten sie es thun, so setzten sie sich dadurch in Rebellion gegen die „Reichsgewalt", bei der so wie beim „Reichsgericht" jeder einzelne Staatsangehörige nach §§. 53. 126 g. 159 sich beschweren und Remedur verlangen kann. Auch würden dann Konflikte der preußischen Gerichts- und Verwaltungs-Beamten mit der preußischen Regierung und den preußischen Kammern eintreten können, da die preußischen Beamten nach §. 193 auf die Reichsverfassung und vorzugsweise auf diese schwören sollen.

c. Einige Bestimmungen der Grundrechte werden als unausführbar sich ergeben.

Die vorstehenden Gesichtspunkte sind bei den Grundrechten überhaupt und bei den einzelnen Bestimmungen derselben ins Auge zu fassen; alsdann wird, wer sie gründlich prüft, sich nicht wundern, daß auf ihre Einführung, als ein wirksames Mittel zur Schwächung und Auflösung der monarchisch-constitutionellen Staatsgewalt, von Anarchisten, Republikanern und Ultra-Demokraten lebhaft gedrungen wird. Diese wissen die Consequenzen von der Verwirklichung gewisser Grundsätze besser zu würdigen, als die meisten deutschen Conservativen. Hiernach werde ich im Einzelnen nicht viele Bemerkungen zu den Grundrechten machen, obgleich sonst Veranlassung dazu in reichem Maaße vorhanden ist.

§. 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.[58])

[58]) Wie nothwendig es auch sei, eine oder die andere Abänderung vorzunehmen, die preußische Regierung und die preußischen Kammern dürfen es nicht, ginge auch das Land darüber zu Grunde. Dies ist der Sinn des §. 130, der um so bedenklicher ist, als selbst die Reichsgewalt nach §. 196 nur dann Abänderungen beschließen kann, wenn im Volkshause und im Staatenhause zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären.

Bei solchen gefährlichen Bestimmungen erscheint es unabweisbar, daß die deutschen Grundrechte nicht in Preußen eingeführt werden und daß davon nur wenige allgemeine Bestimmungen als preußische Grundrechte aufgenommen werden.

Artikel I.

§. 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in

jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.[59])

[59]) Die §§. 131. 132 sind zum Theil eine Wiederholung von Bestimmungen, die anderswo bereits in der deutschen Verfassung enthalten sind, und dürften überhaupt überflüssig sein.

§. 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.[60])

[60]) Ebenfalls eine Wiederholung der bereits in den §§. 39. 58 enthaltenen Bestimmungen.

§. 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136. Die Auswanderungs-Freiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt;[61]) Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

[61]) Diese, auch in der preußischen Verfassung enthaltene Bestimmung hat bei der zweiten preußischen Kammer bereits Veranlassung zu der Beschwerde gegeben, daß die Regierung bei Aus-

wanderungsfuchen darauf Rücksicht nimmt, ob der Auswandernde seine Militärpflicht bereits erfüllt habe; ein Beweis, wie gefährlich es ist, dergleichen allgemeine Prinzipien ohne Weiteres in eine Verfassung aufzunehmen.

Artikel II.

§. 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standes-Vorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§. 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürg-

schaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.[62])

[62]) Die weitläufigen Bestimmungen des §. 138 sind in der Verfassung der französischen Republik mit den wenigen Worten gegeben: „Niemand kann anders verhaftet oder gefangen gehalten werden, als nach den Vorschriften des Gesetzes."

§. 139. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.[63])

[63]) Die belgische Verfassung hat die Todesstrafe nicht abgeschafft; die neueste französische Verfassung hat die Abschaffung dieser Strafe auf politische Verbrecher beschränkt.

§. 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.[64])

[64]) Wie stimmt dies mit den §§. 113. 149 überein, in welchen der Glaube an Gott, also eine religiöse Ueberzeugung, vermittelst des zu schwörenden Eides vorgeschrieben wird?

§. 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig: die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.[65])

[65]) Hiernach darf ein preußisches Unterrichtsgesetz nicht die Bestimmung enthalten, daß die Pfarrer Mitglieder der Schulcommissionen sein sollen, denn als solche sind sie nach §. 153 ausgeschlossen.

§. 154. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.[66])

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten freier Unterricht gewährt werden.[67])

⁶⁶) Daß die Bedürftigen den Unterricht in Elementarschulen unentgeltlich genießen, ist in der Ordnung; die Abschaffung des Schulgeldes verfassungsmäßig zu bestimmen, ist eine Forderung der sogenannten sozialen Republikaner und Demokraten. Mag man immerhin in Gemeinden, wo man es zweckmäßig erachtet, das Schulgeld abschaffen, aber das Recht keins zu bezahlen, in der Verfassung festzustellen, dieß hat selbst die republikanische französische National-Versammlung nach reiflicher Diskussion nicht gethan.

⁶⁷) Es ist ja in der That nach der Schlußbestimmung des §. 157 vortheilhafter, wenn Jemand unbemittelt ist, als wenn er durch Fleiß und angestrengte Arbeit die Mittel zu einer guten Ausbildung seiner Kinder erwirbt. So viel scheint gewiß zu sein, daß als Folge jener Bestimmung in den höhern öffentlichen Bildungs-Anstalten, welche in manchen Städten für Knaben, Jünglinge und Mädchen bestehen, für die nicht privilegirten Bemittelten kein Raum mehr sein würde, wegen des den Unbemittelten gewährten Privilegiums! Sind dergleichen Bestimmungen wohl ausführbar?

§. 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.⁶⁸)

⁶⁸) Soll hierdurch bestimmt werden, daß künftig nicht mehr für gewisse Berufszweige bestimmte Vorstudien vorgeschrieben werden dürfen, z. B. daß wer praktischer Arzt werden will, nicht mehr vorher die Universität zu besuchen braucht? Wenn §. 158 nicht diesen Sinn haben soll, so scheint er überflüssig zu sein; hat er aber diesen Sinn, so läßt sich viel dagegen sagen, dergleichen Bestimmungen in eine Verfassung aufzunehmen.

Artikel VII.

§. 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine⁶⁹)

ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinar-Vorschriften bestimmen.

[69]) Die große Gefahr der politischen Vereine oder Klubs für das Bestehen der staatlichen Ordnung steht erfahrungsmäßig fest. Räumt man dieß Vereinsrecht in der Verfassung ein, so hat man wenigstens durch andere Bestimmungen dafür zu sorgen, daß sie nicht als organisirte Behörden in irgend einer Weise betrachtet werden dürfen. Die belgische Verfassung erkennt sie deßhalb nicht als moralische Personen an, indem ihnen das Petitionsrecht bei Behörden und bei den Kammern nicht eingeräumt wird; selbst die Verfassungskommission der preußischen Nationalversammlung hat in ihrem Verfassungsentwurf den nämlichen Grundsatz anerkannt. Die deutsche Nationalversammlung opfert im §. 159 selbst diese Garantie der staatlichen Ordnung, indem den Vereinen das Petitionsrecht ausdrücklich gewährt wird.

§. 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163. Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangs-Gesetze zu vermitteln. [70])

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

[70]) Die Theilbarkeit des Grundeigenthums in Preußen gesetzlich festzustellen, halte ich für zweckmäßig, aber nicht, daß eine solche Bestimmung in eine deutsche Verfassungsurkunde aufgenommen werde. Denn es giebt Ländertheile, z. B. im Hannöverschen, wo man sich bei der Einrichtung der geschlossenen Bauerhöfe wohl befindet; hieran Etwas abzuändern, mag daher der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. — In Nordamerika hat man auch nicht im Entferntesten daran gedacht die Grundsätze der Gesetzgebung für die Einzelstaaten in solcher Weise zu nivelliren; besteht doch dort sogar in einigen Staaten die Sklaverei, in andern nicht, dennoch befinden sich die sämmtlichen Staaten in dem vereinigten Bundesstaat sehr wohl und bilden, dem Auslande gegenüber, eine imposante Gesammtmacht.

§. 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.
2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung [71]) belastet werden.

[71]) Unter Leistung werden auch Servitute zu verstehen seyn; es gibt deren aber, welche einem Grundstück dauernd aufzuerlegen, beim Verkauf und Kauf vorbehalten bleiben müssen.

§. 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und

Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170. Die Familien-Fidei-Commisse sind aufzuheben.[72]) Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fidei-Commisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

[72]) Die Verfassungs-Kommission der preußischen Nationalversammlung hatte in ihrem Verfassungs-Entwurfe das vertragsmäßige Recht der mediatisirten deutschen Fürsten auf Erhaltung ihrer Familien-Fideikommisse anerkannt; die deutsche Nationalversammlung, auf einen revolutionaireren Boden sich stellend, hat im §. 170 auf solche vertragsmäßige Rechte gar keine Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt. Es ist doch wahrlich für Deutschland kein Unglück, wenn die kleine Zahl von Familien-Fideikommissen noch fortbesteht. Uebrigens würde die ungerechte Aufhebung derselben kein Beförderungsmittel der Mediatisirung der kleinsten in Deutschland bestehenden regierenden Fürstenhäuser sein; eine Mediatisirung, die doch von vielen Seiten als nützlich gewünscht wird.

§. 171. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.[73])

[73]) Die preußische Verfassung läßt, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Verfassungs-Commission der preußischen National-Versammlung, die Thronlehne bestehen, weil deren Aufhebung einen nicht unerheblichen Schaden für Preußen herbeiführen kann; die deutsche National-Versammlung, deren Verfassung auf die Finanzen der Einzelstaaten und namentlich Preußens keine Rücksicht nimmt, macht bei Aufhebung der Lehne für die Thronlehne keine Ausnahme.

§. 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die

Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonial-Gerichte bestehen.

§. 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militair- und Disciplinarvergehen beschränkt,[74]) vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

[74]) Die preußische Verfassung enthält den entgegengesetzten Grundsatz, der seit undenklicher Zeit auch für das preußische Heer gilt. Die Meinung der kompetenten Militairpersonen über den Vorzug des einen oder des andern Grundsatzes sind verschieden. Jedenfalls würde Preußen durch die im §. 176 und durch andere in der deutschen Verfassung enthaltene Bestimmungen verhindert werden, die Hauptmacht, auf welcher sein Ansehen und seine Stärke beruht, so zu organisiren, wie man es in Preußen für diesen Zweck am besten erachtet.

§. 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.
Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.
Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden. [75])

[75]) Wie unpassend es ist, solche allgemeine Grundsätze, wie die im §. 180 enthaltenen, in eine Verfassung aufzunehmen, geht aus Folgendem hervor. In der Rheinprovinz nehmen in den Orten, wo die Einrichtung von Handelsgerichten nach den Verhältnissen nicht geschehen kann, die gewöhnlichen Civilgerichte die Funktionen der Handelsgerichte wahr; auf diese Weise wird auch wohl die Handelsgerichtsbarkeit in den übrigen preußischen Provinzen einzurichten seyn.

§. 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.
Ueber Competenz-Conflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.
Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.
Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: [76])

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;

d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

74) In Belgien und Holland, wo die Gemeindefreiheit seit Hunderten von Jahren besteht und das Volk den vorwiegendsten Einfluß auf die Gemeinde-Gesetzgebung hat, ist doch von dem Grundsatz der Wahl der Gemeinde-Vorsteher in etwa Abstand genommen. So z. B. wurde in Belgien, nachdem man kurz nach der Revolution die Wahl der Vorsteher der Gemeinden den letztern überlassen hatte, auf vielfältige Klagen über die hieraus entspringenden Nachtheile, festgesetzt, daß die Vorsteher vom Könige aus den Mitgliedern der Gemeinde-Vertreter zu ernennen seien, und daß selbst unter gewissen Voraussetzungen auch Jemand, der nicht zu diesen Vertretern gehört, ernannt werden könne. — In Preußen wie in andern Staaten hat die Erfahrung herausgestellt, daß in großen Städten die Polizei, um wirksam gehandhabt zu werden, am zweckmäßigsten dem Staat zu übertragen ist. Die deutsche Verfassung, die Erfahrungen der freiesten Völker verschmähend, bestimmt aber ohne Weiteres Das als Grundgesetz, was abstrakt genommen, ganz gut erscheinen mag: Die Wahl der Vorsteher der Gemeinden und die Uebertragung der Ortspolizei auf dieselben. Hieraus würde beispielsweise, wenn man die deutschen Grundrechte in Preußen einführt, die Folgerung entstehen, daß die Gemeinde-Behörde zu Berlin die Polizei und selbstredend auch die damit verbundenen Kosten übernehmen müsse. Ob man in Berlin geneigt sei, diese auf mehrere hunderttausend Thaler sich belaufenden Kosten zu übernehmen, ist sehr zu bezweifeln.

§. 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten

beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volks zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt Regierungs-Handlungen vorzunehmen.

§. 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten.

Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt. [77])

[77]) Der Sinn des §. 193 kann kein anderer sein als: Wer in einem Einzelstaat auf die Landesverfassung verpflichtet oder vereidet wird, muß zuvor auf die Reichsverfassung verpflichtet oder vereidet werden; mit andern Worten wird also für den Landesherrn und die Gerichts- und Verwaltungsbeamten der Einzelstaaten im §. 193 das Nämliche hinsichtlich der Vereidung festgesetzt, was in Beziehung auf das Heer bereits im §. 14 ausgedrückt ist. Es ist dies abermals eine weder in der nordamerikanischen noch in der schweizerischen Bundesverfassung enthaltene Vorschrift. Freilich haben auch weder die Nordamerikaner noch die Schweizer die Einzelnstaaten oder die Kantone mediatisirt wollen. Die Vervielfachung des Eides auf die Reichsverfassung soll offenbar eins der Mittel seyn, die großen Schwierigkeiten zu besiegen, welche der Mediatisirung der Staaten namentlich der Mediatisirung Preußens entgegen stehen.

Artikel II.

§. 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den

Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung im Widerspruch stehen. [78])

[78]) Die Vorschrift des §. 194 wäre ganz vernünftig, wenn die deutsche Verfassung die Selbstständigkeit Preußens und der übrigen Staaten nicht weiter beschränkte, als es zur Herstellung eines wirklichen Bundesstaates nothwendig ist.

§. 195. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1. der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2. zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3. einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. [79])

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. [80]) Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

[79]) Viele Stimmen haben sich erhoben, der König von Preußen möge die angebotene deutsche Kaiserkrone ohne Weiteres annehmen und, — was hiervon die natürliche Folge seyn würde, —

die beschlossene deutsche Verfassung anerkennen; denn wenn in derselben auch Manches geändert werden müsse, so könne dieß ja vermittelst einer Revision geschehen. Wer aber die Bestimmungen 1. 2. 3 des §. 196 nur mit einiger Aufmerksamkeit liest, wird sich überzeugen, daß eine wesentliche Verbesserung der Verfassung auf dem angedeuteten Wege schwerlich zu erwarten ist, selbst wenn das Wahlgesetz nicht das allgemeine Stimmrecht sondern eine angemessene Beschränkung desselben festgesetzt hätte. Mit dem beschlossenen Wahlgesetz dagegen ist es viel wahrscheinlicher, daß Verfassungs-Veränderungen im entgegengesetzten, — das heißt in einem noch republikanerischeren und unitarischeren, — Sinn durchgehen, als daß die Verfassung im Sinn der wahren konstitutionell-monarchischen Regierungsform und des wirklichen Bundesstaates geändert werde.

80) Was man für Preußen bezweckt, geht aus der Bestimmung hervor, daß selbst für Verfassungs-Veränderungen dem Reichsoberhaupt kein absolutes Veto gelassen ist. Die Einführung des suspensiven Veto für Verfassungs-Veränderungen ist das non plus ultra aller Bestimmungen, die jemals von einer Versammlung, deren Majorität sich konservativ genannt hat, votirt worden ist. Man muß wohl geglaubt haben, daß der Titel Kaiser an und für sich eine so überwiegende Macht in sich trage, daß dadurch alle die Folgen verhütet werden, die sonst im natürlichen Laufe der Dinge daraus entstehen müssen, wenn man nur dem Namen nach eine Monarchie läßt, im Wesen aber die Republik mit den ultrademokratischen Elementen ausbildet. Man hätte doch lieber ehrlich die Republik mit einem Präsidenten auf Widerruf aussprechen sollen, als die eigentlich beschlossene republikanische Verfassung durch den sogenannten Kaiser zu verhüllen. Freilich wäre dann die öffentliche Meinung in Preußen nicht, — wie es jetzt mit dem Kaisertitel geschehen ist, — irre geworden. Wahrlich, die demokratisch-republikanische Partei hat in der mit Mitgliedern der konservativen erbkaiserlichen Partei abgeschlossenen Uebereinkunft ihren Vortheil besser als die letztere wahrzunehmen verstanden.

Artikel IV.

§. 197. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden;[81]) jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;[82])
2. das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen.

   Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt worden.[83])

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

[81]) Im §. 197 wird den Regierungen und Kammern der deutschen Staaten (also auch Preußens) das Recht eingeräumt, im Fall der Krieges oder Aufruhrs die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht zeitweise außer Kraft zu setzen. Da ausdrücklich nur jene drei Gegenstände der Grundrechte angeführt werden, so dürfen im Fall eines Krieges oder Aufruhrs die Bestimmungen der §§. 142. 143. 162 über das Briefgeheimniß, die Preßfreiheit und das Recht der politischen Klubs oder Vereine nicht aufgehoben werden, so lange nicht diese merkwürdige Bestimmung der deutschen Verfassung in den durch §. 196 vorgeschriebenen Normen

geändert ist. Dieß steht fest, denn der Kaiser, die Landesherrn der Einzelstaaten, die Beamten, die Offiziere, das ganze Heer und die Bürgerwehr soll ja auf die deutsche Verfassung schwören oder verpflichtet werden. Bisher hat noch jeder in Staatsangelegenheiten erfahrene Mann geglaubt, daß wenn in einem Landestheile Krieg geführt wird, oder ein ernsthafter und starker Aufruhr zu dämpfen ist, (was auch wie ein Krieg betrachtet werden muß) die befehlende Militairmacht nothwendig diskretionaire Mittel in Händen haben müsse, um alle Bestrebungen Derjenigen, welche dem Hauptzwecke, nämlich die Herstellung des Friedens und der Ordnung, in irgend einer Weise entgegenwirken, unterdrücken zu können. Wie hiermit die Gewährleistung des Briefgeheimnisses, die unbeschränkteste Preßfreiheit und die politischen Klubs vereinbar sind, wird schwer zu erweisen sein. Es scheint sogar, daß die im §. 175 enthaltene Vorschrift, „Ausnahmsgerichte sollen nie statt finden," im Fall des Krieges oder des Aufruhrs nach §. 197 auch nicht aufgehoben werden darf, und es also nicht gestattet seyn soll, Civilpersonen vor die Kriegsgerichte zu stellen und kriegsrechtlich über sie zu urtheilen.

[82]) Also wenn, entfernt von Berlin, feindliche Horden in das Land fallen, oder wenn ein großer Aufruhr im Lande entsteht, darf weder der kommandirende General, noch der Oberpräsident, noch der Regierungspräsident, ohne den auf die deutsche Verfassung beschwornen Eid zu verletzen, keine der durch die deutschen Grundrechte festgesetzten Freiheiten suspendiren; erst — und zwar in jedem einzelnen Falle — muß das Gesammt-Ministerium in Berlin den desfallsigen Beschluß fassen, würde auch das Vaterland eine Beute des Feindes oder des Aufruhrs.

[83]) Für Diejenigen, welche sich darauf berufen, daß in der belgischen Verfassung keine Bestimmungen über den Belagerungszustand oder die Aufhebung der geltenden Rechte und der regelmäßigen Verwaltung enthalten sind, und daß deßhalb die Regierung in Belgien ohne Einwilligung der Kammern den Belagerungszustand nicht erklären dürfe, will ich nur bemerken, daß die Bestimmungen darüber in einem frühern noch in Belgien geltenden Gesetz enthalten sind, welches nicht als durch die Verfassung aufgehoben betrachtet wird. Dieß ist durch Erfahrung bestätigt,

indem die belgische Regierung schon in dem Fall gewesen ist, bei einem entstandenen Aufruhr den Belagerungszustand zu erklären.

Deutschlands Macht und Einheit ist durch Deutschlands Einigkeit und durch Preußens Macht bedingt. Nach allen Erfahrungen ist die Einigkeit zwischen Ländern, in welchen die verschiedenartigsten Richtungen und Verwaltungsformen herrschen, nur dann durch Mediatisirung der Einzelstaaten zu erreichen, wenn eine diktatorische Militairgewalt, mit einstweiliger Unterdrückung der politischen Freiheit, die Mediatisirung durchsetzt. Auf einer Seite aber die politische Freiheit eines bisher in der politischen Unfreiheit gewesenen Volkes auf ein höheres Maaß feststellen zu wollen, als dasselbe in Europa bisher von irgend einer europäischen Nation hat ertragen werden können, und auf der andern Seite die Staatsgewalt der Einzelstaaten, unter vielfacher Verletzung ihrer Interessen, zu paralysiren und die obere Verwaltung nur einer neuen schwach begründeten Centralgewalt zu übertragen, — dieser durch die deutsche Verfassung beabsichtigte Versuch würde, wenn seine Ausführung unternommen werden sollte, höchst wahrscheinlich das deutsche Vaterland nicht einig, nicht glücklich, sondern schwach und ohnmächtig im Innern und dem Auslande gegenüber machen.

Freilich soll die äußerste Demokratie, wie sie in Europa noch nie da gewesen ist, an das Ruder gebracht werden und das Problem lösen. Man zeige aber doch, was sie in staatlicher Ordnung bisher geleistet, wo die Reiche sind, die sie geschaffen hat. — Bis jetzt hat sie nur Trümmer oder die Schwächung mächtiger Reiche aufzuweisen, wie es das Beispiel der französischen Februar-Revolution deutlich zeigt. Oder will man etwa auf den französischen Konvent verweisen, der freilich Frankreich gegen das Ausland muthig vertheidigt hat? Aber mit welchen Opfern im Inlande! Soll Deutschland etwa auch auf solche Weise gerettet werden, nachdem es durch die in Frankfurt beschlossene Verfassung in Schwäche und Anarchie gerathen wird? — Eine Wiederholung des französischen Konvents der neunziger Jahre ist in Deutschland unmöglich.

Aber Preußen soll alle Schwierigkeiten beseitigen, Preußens

König soll ja deutscher Kaiser werden, und hiermit Preußen an die Spitze kommen.

Man schaffe einen wirklichen Bundesstaat und räume in der Regierung desselben dem Könige von Preußen die erste Stelle ein; man bekleide diese Stelle mit der gehörigen verfassungsmäßigen Macht, dann kommt Preußen an die Spitze.

Aber in die entwürdigendste, ohnmächtigste Lage geräth Preußen, geräth Preußens König, wenn die deutsche Verfassung angenommen, wenn sie nicht auf das Gründlichste sammt dem Wahlgesetze verändert wird. Glaubt man denn, der König von Preußen könne als Kaiser von Deutschland anders als nach parlamentarischen Grundsätzen regieren? Auch wenn ihm das absolute Veto eingeräumt würde, ist dauernd eine andere Regierung nicht möglich. Diese Regierung besteht aber darin, daß sie im Einverständnisse mit den beiden Häusern, und vorzugsweise dem nach seiner Entstehung und Stellung so übermächtigen Volkshause geführt wird, daß also in dem verantwortlichen leitenden Ministerium die Majorität der Volksrepräsentation sich darstellen muß. Wie diese Majorität ausfallen werde, läßt sich nicht mit mathematischer Gewißheit, jedoch mit dem höchsten Grade von Wahrscheinlichkeit vorhersagen, nämlich daß sie ultrademokratisch und insbesondere auf die Schwächung der Macht und des Einflusses Preußens gerichtet sein wird. Dieß ist der Geist der deutschen Verfassung, dieß die Folge ihrer vielfachen Bestimmungen.

Nun denke man sich: in Preußen regt sich, nachdem der Taumel verschwunden, die Besinnung wiedergekehrt und die Folgen der Annahme der deutschen Verfassung hervortreten, das Gefühl, als Staat nicht untergehen zu wollen — und dieses Gefühl wird früher oder später sich mächtig regen — dann drängt das preußische Volk, dann das verantwortliche preußische Ministerium dahin, daß diesem Gefühle Rechnung getragen werde, daß die ultraunitarischen Bestimmungen, durch welche Preußens Macht, durch welche Preußen selbst aufhört ein Staat zu sein, nicht zur Anwendung kommen. Das verantwortliche preußische Ministerium will bei dem Könige von Preußen Remonstrationen gegen die Gesetze und Verordnungen, welche die deutsche Volkskammer beschlossen, oder der deutsche Kaiser zu vollziehen hat, erwirken; dann kommt der König mit dem Kaiser in Widerspruch. Das verant-

wortliche Reichsministerium stellt dem Kaiser, der König von Preußen ist, vor, es sei unmöglich, nach dem Geist und Inhalt der deutschen Verfassung, nach der in dem Volkshause herrschenden Majorität den Gesetzen und Verordnungen die Zustimmung zu versagen, welche jenes Ministerium vorschlägt. Dagegen stellt das verantwortliche preußische Ministerium dem Könige von Preußen, der zugleich Kaiser von Deutschland ist, vor, es sei unumgänglich nothwendig, daß die von dem Reichsministerium beabsichtigte oder von dem Volkshause beschlossenen Gesetze und Verordnungen nicht zur Ausführung kommen, weil dadurch die Interessen Preußens, seine innere Verwaltung, seine Macht, seine Finanzen beeinträchtigt würden, der König möge daher als Kaiser von Deutschland jenen Gesetzen oder Verordnungen die Zustimmung versagen. Daß sich die Dinge auf diese Weise gestalten, wenn die deutsche Verfassung angenommen wird, dürfte einem unbefangenen Prüfer derselben nicht zweifelhaft sein. — Eine unglücklichere Stellung, als die dem König von Preußen durch die deutsche Verfassung vorbereitete, ist noch nie einem deutschen Fürsten angeboten worden. Diese Stellung ist aber auch unglücklich für Preußen; denn wenn Preußens König der Kaiser von Deutschland ist und nach der in Frankfurt beschlossenen deutschen Verfassung regieren muß, so ist er gerade am wenigsten in der Lage, die Interessen des preußischen Volkes, gegenüber der Reichsgewalt zu vertreten oder zu wahren.

Wie ganz anders, wie viel besser wird diese Stellung für den König, für Preußen und, nach meiner Ueberzeugung, für ganz Deutschland, wenn die deutsche Verfassung verändert und auf den Zweck der Gründung eines wirklichen Bundesstaates zurückgeführt wird. Die wesentlichste Bedingung zur Herstellung desselben ist die Bildung einer starken und dauerhaften Central-Regierung so wie einer Vertretung des Volks und der Staaten in einem Volks- und einem Staatenhause. Dieß ist es vorzüglich, wodurch das Nationalgefühl in Deutschland befriedigt und die Einheit des Bundesstaates gesichert wird. Der bundesstaatlichen Gewalt ist zu überweisen:

1. Der völkerrechtliche Verkehr mit andern Staaten, das Recht der Kriegsführung und des Abschlusses des Friedens.

2. Die Erhaltung des Friedens zwischen den Bundesstaaten, so wie der innern Sicherheit.
3. Die Verfügung über die bewaffnete Macht der Einzelstaaten, soweit es zur Kriegsführung und zur Erhaltung der Sicherheit im Innern erforderlich ist, so wie auch die gesetzlichen Anordnungen über die Stärke und die Bildung des Bundesheeres.
4. Die Bundes-Festungen und die Küsten-Vertheidigung.
5. Die Kriegsmarine, unter direkter Verwaltung der Central-Gewalt.
6. Die Ausgangs-, Eingangs- und Durchgangszölle.
7. Die Festsetzung der Gleichmäßigkeit für Münze, Maaß und Gewicht.
8. Die Postverwaltung.
9. Die Oberaufsicht und Gesetzgebung über mehrere, namentlich zu bezeichnende Ströme und Flüsse.
10. Die Festsetzung allgemeiner Bestimmungen darüber, daß die Kommunikationsmittel (Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Landstraßen) nicht durch unverhältnißmäßige Abgaben belastet oder in anderer Weise deren Benutzung erschwert werden soll.
11. Die Entscheidung, wenn ein Staat über den andern sich wegen der sub 10. vorgesehenen Belastungen und Erschwerungen beklagt, oder wenn über die Anlage oder Unterhaltung von Kommunikationsmitteln Zwistigkeiten zwischen den Einzelstaaten entstehen.
12. Die Festsetzung gleichmäßiger Rechts-Grundsätze in Beziehung auf Falliten und Banquerotte der Gewerbtreibenden auf das Wechselrecht und auf die Bedingungen der Authentizität öffentlicher Urkunden.
13. Die Erlassung von Gesetzen über die Presse, über politische Vereine, über das Heimathsrecht und über Auswanderung.
14. Die Durchführung des Grundsatzes, daß in keinem Staate die Bewohner eines andern, besonderen Abgaben, Lasten oder Rechtsbeschränkungen unterworfen werden dürfen.
15. Die Befugniß zur Ertheilung von Erfindungs-Patenten und zur Benutzung von Eisenbahnen und Telegraphen gegen Entschädigung für Bundeszwecke.

Nachdem über Verfassungsangelegenheiten seit einem Jahr so viel verhandelt worden, ist es nicht mehr so schwer, die in Frankfurt beschlossene Bundesverfassung dahin zu verändern, daß sie eine wahre bundesstaatliche Verfassung darstellt; die Annahme und Ausführung einer solchen wird, wenn Preußen nur mit fester Hand diesen Zweck verfolgt, bei den mittlern und kleinen Staaten Deutschlands unschwer zu erreichen, und in den Beziehungen zu den europäischen Großmächten mit verhältnißmäßig geringen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Man wendet aber ein, daß viel Unglück in Deutschland zu erwarten sey, wenn man die in Frankfurt beschlossene Verfassung nicht annehmen wolle, da die deutsche Nationalversammlung erklärt habe, Aenderungen daran nicht vornehmen zu wollen. Diese Besorgniß dürfte häufig unbewußt mit der Besorgniß, daß der Ruhm der deutschen Nationalversammlung gefährdet sey, verwechselt werden? Möglich, daß in einem oder dem andern kleinen Staat etwas Anarchie entsteht, zumal wenn die deutsche Nationalversammlung, was ich jedoch nicht voraussetzen mag, sich soweit vergäße direkt oder indirekt Behufs Durchführung ihrer Schöpfung die Auflehnung gegen die bestehenden Regierungen anzuregen. Eine solche Anarchie, abgesehen davon, daß das Land, wo sie herrscht, ihrer bald überdrüssig wird, ist aber schnell gedämpft, und in Preußen so wie auch wohl in den größern Mittelstaaten Deutschlands nicht zu besorgen. Doch zugegeben, daß in den kleinern und selbst in den Mittelstaaten Deutschlands eine zeitweise Anarchie eintreten könnte, so ist dieß doch bei weitem das kleinere Uebel, im Vergleich gegen die großen Nachtheile und Gefahren, die für Preußen aus der Annahme der deutschen Verfassung entstehen müßten.

Von diesen Gefahren muß noch Eine hervorgehoben werden. Preußen ist in Folge der jetzt von beiden Kammern anerkannten Verfassung vom 5. Dezember, obgleich dieselbe mangelhaft ist, doch wieder staatlicher geordnet, als es zuvor war, und gilt mit seinen 16 Millionen und seiner starken Armee im Rath der europäischen Mächte soviel, wie seine Regierung, unterstützt von den Kammern, es gelten lassen will. Löst Preußen sich in Folge der Annahme der deutschen Verfassung thatsächlich auf und übernimmt die abentheuerliche Rolle, welche man ihm in Frankfurt bereiten will, so wird sein Ansehen in jenem Rath sinken; ja es ist höchst wahr-

scheinlich, daß die europäischen Großmächte den neuen Kaiserstaat nicht anerkennen würden, so daß dann zwischen diesen und ihnen der regelmäßige völkerrechtliche Verkehr zum großen Nachtheil Preußens und Deutschlands, — vielleicht gar als Vorbereitung zu seinem Verderben, — eine geraume Zeitlang unterbrochen würde. Denn Preußen kann diesen völkerrechtlichen Verkehr alsdann nicht besorgen, da dieser, nach der zu beschwörenden „Reichsverfassung" unstatthaft ist. So zeigt sich auch bei Betrachtung des Verhältnisses zu den europäischen Großmächten, wie unabweisbar nothwendig es ist, die deutsche Verfassung nicht wie sie ist anzunehmen, sondern dieselbe in dem Sinn, daß dadurch wirklich ein enger Bundesstaat in dem bestehenden deutschen Bunde gebildet werde, gründlich zu verändern.

Man sagt, 28 deutsche Staaten haben schon die Annahme der deutschen Verfassung erklärt, nun sey es doch an der Zeit, daß der König von Preußen die Kaiserkrone annehme und hiermit ebenfalls jene Verfassung anerkenne. Die Erklärung jener 28 Staaten ist nichts anders als die Folge ihrer Schwäche. Seit geraumer Zeit weiß man in Frankfurt, daß die Regierungen dieser Staaten den republikanisch-demokratischen Grundsätzen, welche die deutsche Verfassung zur Geltung bringen soll, nicht widerstehen können, und daß es vorzüglich nur Preußen ist, dessen Mediatisirung im Sinne dieser Grundsätze die größte Schwierigkeit bereitet. Diese letztere zu beseitigen, wird dem Könige von Preußen die Kaiserkrone angetragen, damit durch deren Schein das Volksbewußtsein in Preußen zufriedengestellt werde; wie dies die Abgeordneten Heinrich und Max Simon in einer Rechtfertigung ihres Votums für die Erblichkeit des Oberhauptes und für die Uebertragung dieser Würde an den König von Preußen, ihren Wählern unumwunden erklären. Die Annahme der deutschen Verfassung Seitens Preußens würde daher ein Beweis seyn, entweder seiner innern Schwäche oder der Richtigkeit der Voraussetzung, daß Preußen durch den Schein einer Kaiserkrone verblendet, sich mediatisiren und staatlich auflösen läßt.

Ueber das in Frankfurt beschlossene Wahlgesetz noch einige Worte. Besteht auch in Preußen das allgemeine Stimmrecht, so ist doch nicht, wie in jenem Gesetze, die direkte Wahl eingeführt. Welch' ein großer Unterschied zwischen den beiden Systemen liegt,

ist an den Erfahrungen in Nordamerika deutlich zu ersehen. Nicht in allen Staaten Nordamerikas herrscht das allgemeine Stimmrecht, in mehreren ist das Wahlrecht an einen, wenn auch niedrigen Census geknüpft. Indessen wo auch dort das allgemeine Stimmrecht gilt, werden doch durchschnittlich fähigere Mitglieder in das Staatenhaus, als in das der Repräsentanten vom Volke gewählt; die Ursache hiervon ist nur darin zu suchen, daß für das Staatenhaus indirekte, für das Repräsentantenhaus direkte Wahlen stattfinden.

Aber selbst, wenn in Preußen das allgemeine Stimmrecht mit indirekten Wahlen als ungeeignet für die Förderung der Interessen der Nation sich ergeben sollte, — dann werden die preußischen Kammern nicht umhin können, das Gesetz zu ändern. Anders ist es bei dem deutschen Wahlgesetz; dort kommen zu den Schwierigkeiten, die an und für sich mit einer Aenderung verbunden sind, noch ganz eigenthümliche hinzu, nämlich die Verbindung der ultrademokratischen Tendenzen mit der Tendenz der Bewohner der kleinern deutschen Staaten, Preußen keinen überwiegenden Einfluß einzuräumen. Jedenfalls wäre, wie es in den Anmerkungen zu der deutschen Verfassung wohl erwiesen seyn dürfte, einstweilen Preußens Macht und Selbstständigkeit vernichtet.

Ist das preußische Wahlgesetz kein Muster von Staatsweisheit, so soll man doch um so weniger in das Frankfurter Wahlgesetz, was noch viel schlechter ist, sich einlassen und alle daraus entspringenden Uebel sich aufladen. Denn man vergesse nicht, sobald die deutsche Verfassung angenommen ist, entscheiden nicht mehr die preußische Regierung und die preußischen Kammern über die preußische Gesetzgebung und Verwaltung, sondern das deutsche Volkshaus.

Wenn selbst in den deutschen Einzelstaaten, oder in einigen derselben, für die Wahl der Landesvertretung das allgemeine Stimmrecht stattfindet, so sollte doch grade für die deutsche Volksvertretung dieß nicht der Fall seyn. Denn bei ihr, die künftig einen so großen Einfluß auf die Verhältnisse zum Ausland haben wird, und die, — erhaben durch ausgezeichnete Kapazitäten, — höher als die einzelnen Landesvertretungen stehen soll, kommt es darauf an, das Wahlgesetz so festzusetzen, daß eine Volksvertretung zu erwarten steht, in welcher die höhere staatsmännische In=

telligenz vorwiegt. Als Regel ist dieß, bei Anwendung des allgemeinen Stimmrechts und den direkten Wahlen nicht der Fall, sondern das Gegentheil. Wird Deutschland eine Ausnahme machen? Gewiß nicht, denn beim allgemeinen Stimmrecht wird das deutsche Volk noch viel leichter durch seine Schmeichler zu bethören seyn, als das nordamerikanische, das in politischer Bildung und in Wohlhabenheit der Mehrzahl des deutschen Volkes weit voraus geeilt ist. Dennoch müßte Nordamerika (nach dem Urtheile selbst der Lobredner seiner Institutionen,) als Folge der dort herrschenden zur Hervorbringung einer eminent fähigen Regierung naturgemäß ungeeigneten Demokratie eine Beute mächtiger nachbarlicher Reiche werden, — wenn Nordamerika solche Nachbarn hätte. — Und Preußen soll, sich auflösend, der äußersten Demokratie, nicht einmal seiner eigenen, sondern der theils republikanischen, theils antipreußischen Demokratie der kleineren und mittleren deutschen Staaten sich in die Arme werfen! Das ist's, was von gewisser Seite verlangt wird, während Frankreich, die anarchischen Grundsätze seiner Februar-Revolution täglich mehr abstreifend, wieder mächtig erstarkt, in Italien das revolutionäre Fieber ermattet, Oesterreich seine staatliche Wiedergeburt erkämpft, und Rußlands Macht, nach dem Ausdrucke eines ausgezeichneten französischen Staatsmannes, die Vortheile von der Schwäche der andern europäischen Staaten zieht! Man verlangt, ohne gründliche und staatsmännische Prüfung der deutschen Verfassung, ihre Annahme, und hiermit, ohne es zu wollen, voraussichtlich das Unglück des Vaterlandes.





